

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verkehrsverein Walkringen besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Walkringen.

2. Zweck

- a) Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Privatpersonen die Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung. Der sorgfältige Umgang mit der Natur ist ihm ein Anliegen.
- b) Er pflegt und fördert den Zusammenhalt unter den Dorfbewohnern durch Veranstaltungen und Tätigkeiten kultureller und geselliger Art.
- c) Der Verkehrsverein kann zu Fragen von allgemeinem Interesse Stellung nehmen und tätig werden. Er ist aber politisch und konfessionell neutral.
- d) Er ist für die Erstellung und den Unterhalt von Ruhebänken und deren Umgebung verantwortlich.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein im Rechnungsjahr finanziell oder ideell unterstützen.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5. Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Hauptversammlung.

Sie findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Stimmberechtigt sind alle, die an der Hauptversammlung teilnehmen.

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Aufstellung und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung (oder Kenntnisnahme) über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6. Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemäss den Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

Er besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und weiteren drei bis sieben Mitgliedern.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung

7. Rechnungsrevisoren

Die auf drei Jahre gewählten zwei Rechnungsrevisoren haben die Geschäftsführung des Kassiers, die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

8. Finanzen

Der Verein bestreitet seine finanziellen Bedürfnisse durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Sonstige Einnahmen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberichtig mit Einzelunterschrift oder zu Zweien sind:

- a) Präsident*In für alle Bereiche
- b) Kassier*In für die finanziellen Bereiche
- c) Sekretär*In für die administrativen Bereiche
- d) Die weiteren Vorstandmitglieder nach Rücksprache mit dem Präsidium

11. Statuten

Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

12. Beschlüsse

Für alle Beschlüsse der Vereinsorgane gilt das einfache Mehr.

13. Mitteilungen

Die Informationen der Mitglieder und des Vorstandes, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per Postversand, E-Mail oder über die Vereinswebseite.

14. Datenschutz

Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben.

Der Verein kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen. Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist. Bilder werden nicht mit Namen veröffentlicht, es sei denn, das Einverständnis des Mitglieds (bzw. dessen gesetzlichen Vertretung) liegt vor.

Der Verein nutzt zur internen Datenverarbeitung eine Vereinssoftware. Nicht sensible Daten können in beliebigen Cloudspeichern abgelegt werden.

15. Auflösung

Einer Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Ein nach Auflösung des Vereins übrig gebliebenes Vermögen ist dem Gemeinderat von Walkringen zur Verfügung zu stellen, um gleiche oder ähnliche Zwecke finanziell zu unterstützen.

16. Genehmigung

Die Statutenänderungen wurden von der Hauptversammlung vom 08.09.2021 beraten, angenommen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen teilweise die, von der HV vom 22. Juni 1979, erlassenen Statuten.

Walkringen, 08.September 2021

NAMENS DES VERKEHRSVEREINS WALKRINGEN

Die Präsidentin:
Vreni Schneider



Die Sekretärin:
Karin Hofer

